

Ordnungsbehördliche Verordnung
über den
Fisch- und Laichschonbezirk
„Kasterer Mühlenerft und Kasterer See“

Stadt Bedburg,
Rhein-Erft-Kreis
vom
12.08.2019

Aufgrund des § 44 Absatz 1 Buchstabe a) und b) des Fischereigesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesfischereigesetz NRW – LFischG NRW) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 793) in Verbindung mit den §§ 12, 25 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz NRW – OBG NRW) in der geltenden Fassung (SGV. NRW. 2060) wird im Einvernehmen mit der oberen Wasserbehörde verordnet:

§ 1

Gegenstand der Verordnung und Schutzzweck

- (1) Die in § 2 näher bezeichneten und in der Karte gekennzeichneten Gewässerabschnitte werden wegen ihrer besonderen Bedeutung als Lebensraum von individuen- und artenreichen Fischbeständen, insbesondere auch für die Erhaltung des Bitterlings (*Rhodeus amarus*), als Fisch- und Laichschonbezirk ausgewiesen.
- (2) Die Unterschutzstellung der Gewässerabschnitte als Fisch- und Laichschonbezirk erfolgt zur Vermeidung einer Störung des dort vorhandenen Fischbestandes sowie zur Förderung und Sicherung der natürlichen Fortpflanzung einheimischer Fischarten im Gewässersystem. Sie erfolgt außerdem aufgrund der Seltenheit und Gefährdung des Bitterlings, der in Anhang II der FFH-Richtlinie gelistet ist. Die langgezogenen Uferbereiche des Kasterer Sees eignen sich aufgrund ihrer Beschaffenheit für das ungestörte Laichgeschäft (Eiablage) und den Aufwuchs zahlreicher Fischarten und bieten darüber hinaus Muscheln, auf die der Bitterling für seine Fortpflanzung angewiesen ist, einen Lebensraum.
- (3) Der Fisch- und Laichschonbezirk trägt die Bezeichnung „Kasterer Mühlenerft und Kasterer See“.

§ 2

Abgrenzung des Schonbezirks

- (1) Der Fisch- und Laichschonbezirk umfasst die Kasterer Mühlenerft von der südlichen Grenze des Regenüberlaufbeckens Kaster (RÜB) bis zur Kreisgrenze des Rhein-Erft-Kreises an der L 116, die sich ca. 230 m oberhalb der Einmündung der Mühlenerft in die Erft befindet. Darüber hinaus umfasst der Fisch- und Laichschonbezirk das Ostufer des Kasterer Sees vom Einlauf bis zum Auslaufarm und das südliche Westufer, vom Einlauf bis 250 m nördlich davon, jeweils in einer Breite von 30 Metern seewärts.
- (2) In der Karte im Maßstab 1 : 6.000 ist die Abgrenzung des Fisch- und Laichschonbezirkes in der Kasterer Mühlenerft mittelblau unterlegt mit dem Mittelwasserstand dargestellt. Der geschützte Gewässerabschnitt entlang des Ufers des Kasterer Sees ist hellblau dargestellt.
- (3) Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Diese kann
 - a) als Originalausfertigung bei der Bezirksregierung Köln (Obere Fischereibehörde),
 - b) als Zweitausfertigung beim Landrat des Rhein-Erft-Kreises (Untere Fischereibehörde)

während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3

Verbote

- (1) In dem Fisch- und Laichschonbezirk sind, soweit § 4 dieser Verordnung nichts anderes bestimmt, alle Handlungen verboten, die den Bestand und die Fortpflanzung der natürlich vorkommenden und heimischen Fische, Neunaugen, Krebse und Muscheln sowie deren Laich beeinträchtigen.
- (2) Es ist insbesondere verboten:
 1. die Gewässerabschnitte zu betreten, in ihrer Struktur und Wirkungsweise zu beeinträchtigen oder zu zerstören;
 2. die Gewässerabschnitte zu räumen sowie Pflanzen, Schlamm, Erde, Sand, Kies und Steine zu entnehmen und Totholz zu entfernen;

3. zu angeln oder auf andere Weise Fische, Neunaugen, Krebse oder Muscheln zu entnehmen;
4. Fische, Neunaugen, Krebse, Muscheln und fischlaichfressende Amphibien sowie Arten, die die Gewässerstrukturen nachhaltig verändern oder den Schutzzweck beeinträchtigen, wie z.B. Biber oder Bisamratte, auszusetzen;
5. Ver- und Entsorgungsleitungen zu errichten oder zu verändern;
6. Bauwerke, welche die Fischwanderung be- oder verhindern, zu errichten;
7. gewässergefährdende Stoffe zu lagern oder auszubringen.

§ 4

Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verbotsvorschriften des § 3 bleiben:

1. rechtmäßig und ordnungsgemäß ausgeübte Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote unter § 3 Absatz 2 Ziffer 3 und 4;
2. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr; die Maßnahmen sind der zuständigen unteren Fischereibehörde nachträglich und unverzüglich anzuzeigen;
3. die Entfernung von natürlich entstandenen Hindernissen, die den Fischwechsel beeinträchtigen;
4. Tätigkeiten im Rahmen der Maßnahmenprogramme nach § 82 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG), zur Ermittlung der Grundlagen der Wasserwirtschaft (§ 89 Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -)) sowie im Rahmen der Gewässeraufsicht (§§ 93 LWG ff.) im Benehmen mit der unteren Fischereibehörde;
5. Bau, Unterhaltung und Betrieb von Anlagen im Rahmen wasserrechtlicher Zulassungen bzw. Plangenehmigungs- und Planfeststellungsverfahren gem. LWG im Einvernehmen mit der unteren Fischereibehörde;
6. Unterhaltungsmaßnahmen des Gewässers auf der Grundlage eines von der

zuständigen Wasserbehörde im Benehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmten Unterhaltungsplanes;

7. die Entfernung von künstlich eingebrachten Uferbefestigungen im Benehmen mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde;
8. die ordnungsgemäße Wartung und Unterhaltung von zugelassenen Ver- und Entsorgungseinrichtungen;
9. die von der zuständigen unteren Naturschutzbehörde angeordneten Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Einvernehmen mit der unteren Fischereibehörde.

§ 5

Befreiungen und Ausnahmen

- (1) Die untere Fischereibehörde kann auf Antrag eine Befreiung von den Verboten des § 3 dieser Verordnung erteilen, wenn
 - a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen der Fischerei und dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar ist, oder
 - b) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses erforderlich ist.
- (2) Die untere Fischereibehörde kann auf Antrag eine Ausnahme von den Verboten des § 3 dieser Verordnung erteilen, wenn dies aus wissenschaftlichen Gründen oder aus hegerischer Notwendigkeit heraus erforderlich und dies mit den Belangen der Fischerei und dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar ist.

§ 6

Geltung anderer Rechtsvorschriften

Andere Rechtsvorschriften bleiben unberührt, insbesondere die Regelungen des § 30 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG), § 42 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW) (gesetzlich geschützten Biotope), des §§ 44 ff. BNatSchG (Artenschutz) und anderer Schutzgebietsverordnungen oder Landschaftspläne, soweit diese weitergehende Schutzbestimmungen vorsehen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig gemäß § 55 Absatz 1 Nr. 7 LFischG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot nach § 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 55 Absatz 3 LFischG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt gemäß § 33 Satz 2 OBG NRW eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft. Sie tritt gemäß § 32 Absatz 1 Satz 2 OBG NRW 20 Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.

Köln, den 12.08.2019
Bezirksregierung Köln
Obere Fischereibehörde
51.10-1.7.2-300/18

gez.: Kotzea

(Kotzea)
(stellvertretender Regierungspräsident)

